

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Bergkamen
vom 29.03.2021**

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 i. V. m. 102 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert **durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 915 ff)** enthaltenen Vorschriften hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie den sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Die Leitung trägt neben den Prüferinnen und Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte. Sie kann bei Bedarf einen Prüfplan aufstellen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit dem Prüfgeschäft verbundenen Schriftwechsel selbständig.

§ 3

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.

Die gesetzlichen Aufgaben ergeben sich aus § 92 Abs. 3 sowie § 102 bis 104 GO NRW.

- (2) Die Prüfung der Sondervermögen erfolgt nach Maßgabe des § 97 GO NRW.

(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden außer ihren gesetzlich bestimmten Aufgaben (§ 102 - 104 GO NRW) aufgrund des § 104 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 4

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge übertragen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben jederzeit Prüfungsaufträge erteilen.

Die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist befugt, sich durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfungstätigkeit direkt unterrichten zu lassen.

(3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 5

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von allen Dienststellen und Einrichtungen der Verwaltung jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung der Prüfung nach § 102 ff GO NRW erforderliche Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüferinnen und Prüfer haben sich über alle einschlägigen Bestimmungen und Verhältnisse zu unterrichten und jede für ihre Fortbildung geeignete Gelegenheit wahrzunehmen.

(3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Rahmen der der Stadt Bergkamen zustehenden Befugnisse berechtigt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auch auf Baustellen und bei Inventuren, vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

(4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, an Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 6

(1) Die Fachämter oder sonstigen Dienststellen haben die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung zu melden sind.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, auf dem Gebiet des Haushaltswesens und/oder der Finanzbuchhaltung Änderungen vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich bei Bedarf vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Vorschriften des Haushaltswesens und/oder der Finanzbuchhaltung erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften, Verfügungen und sonstigen Unterlagen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (z. B. Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, Stellenpläne, Berichte über Organisationsuntersuchungen und dergleichen).
- (4) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich insbesondere zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen. Außerdem sind ihr die Namen der Beamten und Angestellten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind diese beizufügen.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Termine übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Landesrechnungshof, Bezirksregierung, GPA NRW, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) mitzuteilen und die entsprechenden Prüfberichte sowie die Stellungnahmen der Verwaltung zuzuleiten.
- (8) Wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.

§ 7

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung kann eine Dienstanweisung erlassen werden, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Dezernenten sowie die Leiter der Ämter über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

Ergeben sich aus Prüfberichten Feststellungen von dezernats- oder amtsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

- (3) Ämter und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Antwort ist durch den Amts- oder Betriebsleiter, in wichtigen Angelegenheiten durch den Dezernenten zu unterzeichnen.

- (4) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Begegnet die Prüfung Schwierigkeiten, so ist der zuständige Dezernent, notfalls der Bürgermeister um sein Einschreiten zu bitten.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen und über alle Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, gleichzeitig dem / der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dem Bürgermeister vor.
- (7) Auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden des / der Rechnungsprüfungsausschusses sind Prüfungsfeststellungen und Prüfungsberichte im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. Berichte von besonderer Bedeutung hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem Haupt- und Finanzausschuss und auf dessen Verlangen dem Rat der Stadt mit zuzuleiten.

§ 8

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rat zur Feststellung zu (§ 95 Abs. 5 GO NRW).
- (2) Der dem Rat zugeleitete Jahresabschluss wird gem. § 59 Abs. 3 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Dieser bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 102 Abs. 1 GO NRW.

Von daher ist der Jahresabschluss nebst Anlagen auch der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.

Alternativ dazu besteht gem. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 102 Abs. 2 GO NRW die Möglichkeit, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen.

- (3) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die nach Ansicht der örtlichen Rechnungsprüfung eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung ihre Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt diese Liste der Verwaltung zur Verfügung.

Bürgermeister und Kämmerer entscheiden entsprechend § 95 Abs. 5 GO NRW, ob und inwieweit sie an dem Jahresabschluss festhalten oder diesen unter Berücksichtigung der Veränderungsliste der örtlichen Rechnungsprüfung in abgeänderter Form zur weiteren Prüfung vorlegen. Sofern Änderungen nicht übernommen werden, nimmt der Bürgermeister hierzu Stellung. Das Recht des Kämmerers auf eine abweichende Stellungnahme bleibt unberührt.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gem. § 102 Abs. 8 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.
- (5) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. § 102 Abs. 1 GO NRW findet entsprechende Anwendung.

- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss unter Einbeziehung des Prüfberichtes. Er nimmt über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich gegenüber dem Rat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW Stellung
- (7) Im Rahmen der Beratung des Rates zur Feststellung des Jahresabschlusses kann der Kämmerer gem. § 96 Abs. 1 GO NRW seine von der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung abweichende Auffassung vertreten.
- (8) Soweit die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Die Absätze 1 – 8 finden für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung (§ 59 Abs. 3, § 92 Abs. 3 und § 102 Abs. 11 GO NRW).

§ 9

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (2) An den Sitzungen nehmen der Bürgermeister, der Beigeordnete für das Finanzwesen oder die Leitung des Amtes für Finanzen, bei Bedarf die Betriebsleitungen der Eigenbetrieb bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.

§ 10

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren.
In Zweifelsfällen entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11

Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, bei der Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung oder einer etwa noch zu erlassenden Dienstanweisung über Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch nicht ein Gesetz verletzt wird.

§ 12

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergkamen vom 19. Mai 2009 außer Kraft.